

Reglement Geschäftsprüfungskommission (GPK) der Mobility Genossenschaft

Artikel 1: Präambel

- ¹ Gestützt auf Statuten Art. 28.3 der Mobility Genossenschaft vom 24. Mai 2014 wird die Tätigkeit der Geschäftsprüfungskommission (GPK) in diesem Reglement genauer umschrieben.
- ² Die Tätigkeiten der GPK verfolgen das Ziel, zu einer erfolgreichen Geschäftstätigkeit bei guter interner Kultur und guter Wahrnehmung von aussen beizutragen.
- ³ Die GPK nimmt gegenüber den Organen Stellung.
- ⁴ Die Verantwortung der GPK beschränkt sich auf die Beurteilung der statuten- und reglements-konformen Amtsführung. Für die Amtsführung selber und die Inhalte der gefällten Entscheide bleiben die zuständigen Organe verantwortlich.

Artikel 2: Zusammensetzung, Organisation und Wahl der Kommissionsmitglieder

- ¹ Die Anzahl der Mitglieder der GPK richtet sich nach den Bestimmungen in den Statuten Art. 28.1.
- ² Die GPK organisiert sich selbst.
- ³ Die GPK informiert den Verwaltungsrat bei geplanten Rücktritten mindestens 6 Monate vor der nächsten Delegiertenversammlung über die erforderlichen Neuwahlen.
- ⁴ Die GPK erstellt ein Anforderungsprofil und schreibt die Vakanz zu Handen der per E-Mail erreichbaren Genossenschafts-Mitglieder aus.
- ⁵ Aus den eingegangenen Bewerbungen schlägt sie der Delegiertenversammlung mindestens zwei Kandidierende zur Wahl vor.
- ⁶ Die Delegierten können weitere Kandidaten oder Kandidatinnen nominieren.

Artikel 3: Arbeitsweise

- ¹ Die GPK prüft die Erfüllung der Cooperative Governance-Richtlinien und der Geschäftsführung anhand der Gesetze und des Mobility-Regulativs mit wechselnden jährlichen Schwerpunkten.
- ² Die GPK führt Aufträge aus, die ihr von der Delegiertenversammlung erteilt wurden.
- ³ Die GPK erstattet Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung und der Verwaltung.
- ⁴ Die GPK kann Auskunft über alle Angelegenheiten und Einblick in sämtliche Bücher und Akten der Genossenschaft über den Vorsitz der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungsrats verlangen.
- ⁵ Die GPK wird vom Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung über den Geschäftsverlauf sowie über ausserordentliche Vorgänge informiert. Die GPK muss bei Geheimhaltungserklärungen in den Kreis der informierten Personen eingeschlossen werden.
- ⁶ Die GPK kann Sitzungen des Verwaltungsrats, von Ausschüssen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung sowie von Organen besuchen. Die Teilnahme ist auch unter Einsatz audiovisueller Mittel möglich.
- ⁷ Die GPK kann auch zu laufenden Geschäften Stellung nehmen.
- ⁸ Die Arbeit der GPK wird gemäss Aufwand entschädigt. Die GPK kann in ausserordentlichen Fällen externe Experten oder Expertinnen beiziehen und verfügt dazu über ein Budget von CHF 5'000.- pro Jahr.

⁹ Die GPK gibt zuhanden der Gesamtbudgetierung ihren jährlichen Finanzbedarf bekannt. Über die Bezüge wird anlässlich der Delegiertenversammlung Bericht erstattet.

Artikel 4: Pflichten

- ¹ Die Mitglieder der GPK erfüllen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen.
- ² Die GPK beachtet sowohl bei der Prüfungsplanung als auch bei der Durchführung, Urteilsbildung und Berichterstattung den Grundsatz der Wesentlichkeit.
- ³ Die Mitglieder der GPK sind während ihrer Amtsdauer und über die Amtsdauer hinaus über alle Angelegenheiten, von denen sie im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung für die Genossenschaft Kenntnis erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Spätestens bei Amtsende sind sämtliche, im Zusammenhang mit der Genossenschaft stehenden Akten, zurückzugeben und digitale Daten auf allen Speichermedien zu löschen. Die Rückgabe respektive Löschung ist schriftlich zu bestätigen.
- ⁴ Die GPK protokolliert ihre Aktivitäten. Sitzungsunterlagen und Aktennotizen der GPK-Sitzungen sind vertraulich zu behandeln. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung werden einmal jährlich in einem ausführlichen Bericht über die relevanten Aktivitäten informiert.
- ⁵ Jedes GPK-Mitglied ist mindestens einmal pro Jahr an einer Verwaltungsrat- und Geschäftsleitungssitzung vertreten.
- ⁶ Die GPK ist an der Delegiertenversammlung persönlich oder unter Einsatz audiovisueller Mittel anwesend und erörtert bei Bedarf ihren Bericht.

Artikel 5: Schlussbestimmungen

- ¹ Für die Auslegung des GPK-Reglements ist der deutsche Wortlaut massgebend.

Artikel 6: Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Reglement wurde durch die Delegiertenversammlung am 29. Mai 2021 gemäss Statuten Art. 19.6 der Mobility Genossenschaft genehmigt und tritt gleichentags in Kraft. Es ersetzt das GPK-Reglement vom 30. Mai 2015.

Unterschriften der drei GPK-Mitglieder:



Sacra Tomisawa-Schumacher



Luzia Wigger Stein



René Gastli